

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 31. Dezember 195941/A.B.

zu 60/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der Anfrage der Abgeordneten Dr. H o f e n e d e r und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 9. Dezember 1959, betreffend Vorfälle im Zusammenhang mit dem Bäckereiarbeiterstreik am 30. November und 1. Dezember 1959, teilt Bundesminister für Inneres A f r i t s c h folgendes mit:

Zu Punkt 1 der Anfrage (ob es zu Ausschreitungen Streikender gekommen ist):

Im Verlaufe des Streiks der Bäckereiarbeiter am 30.11. und 1.12.d.J. ist es in einigen Bundesländern zu geringfügigen Zwischenfällen gekommen. In der Mehrzahl der Fälle konnten jedoch durch das rechtzeitige Dazwischentreten der Sicherheitsorgane, die entweder aus eigener Initiative oder über Aufforderung eingeschritten sind und auf die Streitteile entsprechend eingewirkt haben, ungesetzliche Handlungen verhindert werden. Soweit tatsächlich Übergriffe vorgekommen sind - in der Hauptsache waren es Sachbeschädigungen **durch** Einschlagen von Fensterscheiben von Bäckereiläden und geringfügige Beschädigungen an Fahrzeugen in der Nacht zum 1. Dezember - haben die Sicherheitsbehörden unverzüglich die Erhebungen zur Ausforschung der Täter eingeleitet und Strafanzeigen erstattet.

Zu dem in der Anfrage erwähnten Vorfall in Vösendorf wird festgestellt:

Zu dem Bäckereibetrieb des Johann Smolik in Vösendorf, vor dem sich eine Anzahl von Streikenden angesammelt hatte, war schon in den frühen Morgenstunden ein Gendarmerieorgan abkommandiert worden. Als die streikenden Arbeiter Zuzug aus Wien erhalten hatten und Ausschreitungen befürchtet werden mussten, wurden zunächst sechs Beamte des Gendarmeriepostenkommandos Vösendorf und in der Folge weitere acht Gendarmeriebeamte des Bezirksgendarmeriekommandos Mödling zur Sicherung der Ordnung herangezogen. Es kam jedoch zu keinen Übergriffen. Den Gendarmeriebeamten gelang es vielmehr, die schliesslich auf 42 Personen angewachsene Gruppe zum Abzug aus Vösendorf zu veranlassen.

Unbekannte Täter hatten die kurze Zeit, in der das Gendarmerieorgan zur Berichterstattung auf dem Postenkommando gewelt hatte, dazu benützt, durch ein Fenster des Bäckereigeschäftes auf der Strasse aufgelesene Glascherben in das zur Verarbeitung bereitgestellte Mehl zu werfen. Bedauerlicherweise wurde dies erst eine Stunde später von dem Bäcker entdeckt, so dass eine Ausforschung des Täters erfolglos blieb.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 31. Dezember 1959

Zu Punkt 2 der Anfrage (welche Vorkehrungen gegen eine allfällige Wiederholung solcher Exzesse getroffen werden können):

Bei einem von der Gewerkschaft gebilligten Streik ist es nach Ansicht des Bundesministeriums für Inneres Aufgabe der Sicherheitsbehörden, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten, Ausschreitungen zu verhindern und ungesetzliche Handlungen dem Gerichte anzuzeigen. Dabei haben die Sicherheitsorgane bei aller Wahrung bestehender Gesetze sich streng aus dem Konflikt der Streitparteien herauszuhalten und alles zu vermeiden, was als ein Eingreifen zugunsten eines derselben ausgelegt werden könnte. An diese Richtlinien hat sich die Exekutive auch beim letzten Streik gehalten.

Es ist wohl eine unabwendbare Begleiterscheinung einer kollektiven Arbeitsniederlegung, dass von beiden Streitparteien gegen die Sicherheitsexekutive Vorwürfe erhoben werden. Die eine Seite beschwert sich über das Einschreiten, die andere darüber, dass zu wenig für den Schutz der Bestreikten getan wird.

Beim Bäckereiarbeiterstreik standen die Sicherheitsorgane aus dem Grunde vor besonders schweren Aufgaben, weil sie nicht nur dauernd zwischen den Streitpartnern intervenieren, sondern auch die um das tägliche Brot besorgte Bevölkerung beruhigen mussten.

Die Verschärfung des Konfliktes war letzten Endes dadurch bedingt, dass von dem Streik nur Unternehmungen, die Arbeiter beschäftigten, erfasst waren, während in den meisten Familienbetrieben weitergearbeitet wurde.

Zu Punkt 3 der Anfrage (welche Weisungen die Polizeiorgane hatten):

Die Polizeiorgane sind auch beim Bäckereiarbeiterstreik nach den schon erwähnten Richtlinien vorgegangen. Ein Auftrag, erst dann einzuschreiten, wenn seitens der Streikenden ein Schaden am Eigentum der Bestreikten oder dritter Personen herbeigeführt worden ist, war von keiner Seite erteilt worden.

-.-.-.-.-.-